

Zulässige Macht u. Machtmissbrauch in Krisensituationen päd. Alltags (a)

• Nachträgliches Bewerten von Einzelfällen(*) o. Planen bestimmter Verhaltensoption(°)

- | | |
|--|---|
| 1. Ist das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2 |
| | <input type="checkbox"/> nein → Frage 4(*) oder Machtmissbr.(°) |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (c) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3 |
| | <input type="checkbox"/> nein → keine Macht |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d. h. liegt Zustimmung vor? (d)(e) | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht |
| | <input type="checkbox"/> nein → Frage 4(*) oder Machtmissbr.(°) |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wird? | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht |
| | <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |
-

Zuläss. Macht → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Verhalten?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Aktive päd. Grenzsetzung: kein milderes Mittel aktiv. Grenzsetzng. kommt in Betracht.
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag- das Handeln ist für SB vorhersehbar.
- (e) Aber: Zustimmung des Kindes/Jugendlichen bei Taschengeldverwendung notwendig.
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- (g) „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.